STADT ARNSBERG, BEBAUUNGSPLAN NR. NH 70 "GEWERBEGEBIET BERGHEIM II" 3. ÄNDERUNG

STADTBEZIRK: NEHEIM

M. 1:500

VERFAHRENSTEXTE

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 09. Oktober 2013 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diese Bebauungsplanänderung aufzustellen.

Arnsberg, 14. Juli 2016

gez. Frin — gez Gerte

Vorsitzender — Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18. Februar 2015 bis 06. März 2015 durchgeführt.

Arnsberg, 14. Juli 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Gerte

Unterschrift

SIEGEL

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 09. März 2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Bebauungsplanänderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Arnsberg, 14. Juli 2016

gez. Frin — gez Gerte

Vorsitzender — Schriftführer

Diese Planänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom 15. März 2016 bis 18. April 2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Arnsberg, 14. Juli 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Gerte

Unterschrift

SIEGEL

Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. den §§ 7 und 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NW, S. 666) in der zzt. gültigen Fassung, sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW, S. 256/439), in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg diese Bebauungsplanänderung am 29. Juni 2016 als Satzung beschlossen.

Arnsberg, 14. Juli 2016

gez. Vogel — gez Eckhardt

Bürgermeister — Schriftführerin

Der Satzungsbeschluss, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanänderung Nr. NH 70 „Gewerbegebiet Bergheim II" 3. Änderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind am 07. Oktober 2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung Nr. NH 70 „Gewerbegebiet Bergheim II" 3. Änderung ist damit gemäß § 10 BauGB am 07. Oktober 2016 rechtsverbindlich geworden.

Arnsberg, 07. Oktober 2016

gez. Vogel

Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Arnsberg, 10. Oktober 2016

gez. Gramann

Unterschrift ÖBVI

SIEGEL

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 u. § 6 BauGB)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.2)

OK 20 m — Höhe baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß, hier 20,0 m (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.1)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

überbaubare Grundstücksflächen

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

unterirdisch (hier: Mischwasserkanal)

oberirdisch, hier: Hochspannungsfreileitung 110KV

Schutzbereich Hochspannungsfreileitung (siehe Hinweise und siehe textl. Festsetzung Nr. 4.1)

Gasfernleitung (siehe Hinweise und textl. Festsetzung Nr. 4.3)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzung Nr. 4.1)

PG1 — Pflanzgebot 1 (siehe textl. Festsetzung Nr. 4.1)

PG2 — Pflanzgebot 2 (siehe textl. Festsetzung Nr. 4.1)

PG3 — Pflanzgebot 3 (siehe textl. Festsetzung Nr. 4.1)

PB1 — Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung 1) (siehe textl. Festsetzung Nr. 4.2)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Arnsberg, der Versorgungsträger und der Anlieger (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets(§ 1 (4) BauNVO)

Sonstige Darstellungen

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenze

Böschung

236 — Flurstücksnummer

Flur 22 — Flurnummer

10,0 — Maßzahl in Meter mit Maßkette

• 171,21 — Geländepunkt mit Höhenangaben in Meter über NHN

• 177,50 — Geplanter Geländepunkt mit Höhenangaben in Meter über NHN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE Gewerbegebiet

Das mit GE bezeichnete Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Geschäftsgebäude (siehe auch Festsetzungen zu Pkt. 1.2 bis 1.4)
Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

1.2 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 (5) BauNVO

In dem als GE bezeichneten Gewerbegebiet sind die unter § 8 (2) Nr. 3 und 4 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig.

1.3 Ausschluss von Ausnahmen gem. § 1 (6) Nr.1 BauNVO

In dem als GE bezeichneten Gewerbegebiet sind die unter § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

1.4 Ausschluss von Einzelhandel § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO)

Innerhalb des gesamten Plangebietes sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

Ausnahmsweise ist gem. § 31 (1) BauGB der Verkauf von im Plangebiet gefertigten Waren an Endverbraucher zulässig, sofern die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem produzierenden Betrieb steht. Die Verkaufsfläche darf 200 m² nicht übersteigen. Der produzierende Anteil muss überwiegen. Sie dürfen jedoch keine zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente, die der nachfolgend aufgeführten Liste* zuzuordnen sind, führen:

Arnsberger Sortimentsliste *

Nahversorgungsrelevante Sortimente	
- Back- und Fleischwaren	
- Drogeriewaren	
- Getränke	
- Nahrungs- und Genussmittel	
- Parfümerie- und Kosmetikartikel	
- Pharmazeutika / Reformwaren	
- Schnittblumen	
- Zeitungen / Zeitschriften	
Zentrenrelevante Sortimente	
- Antiquariat	- Hörgeräte
- Antiquitäten	- Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen
- Angler- und Jagdbedarf	- Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme
- Babyartikel	- Musikinstrumente und Zubehör
- Bekleidung	- Optik, Augenoptik
- Bettwaren	- Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
- Bettwäsche	- Sanitätsbedarf
- Bild- und Tonträger	- Schuhe
- Bücher	- Spielwaren
- Computer und Zubehör	- Sportartikel / -geräte (ohne Sportgroßgeräte)
- Elektrokleingeräte	- Sportbekleidung
- Foto	- Sportschuhe
- Gardinen	- Telekommunikation und Zubehör
- Geschenkartikel	- Uhren / Schmuck
- Glas / Porzellan / Keramik	- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware / Stoffe / Wolle	- Waffen
- Haushaltswaren	
- Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tisch wäsche	
Nicht zentrenrelevante Sortimente	
- Bauelemente, Baustoffe	- Kamine / Kachelöfen
- Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)	- Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör
- Büromaschinen	- Kinderwagen / Kindersitze
- Campingartikel	- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
- Eisenwaren / Beschläge	- Maschinen / Werkzeuge
- Elektrogroßgeräte	- Matratzen
- Elektroinstallationsmaterial	- Möbel
- Erotikartikel	- Pflanzen / Samen
- Fahrräder und technisches Zubehör	- Rollläden / Markisen
- Farben / Lacke	- Sportgroßgeräte
- Fliesen	- Sanitärartikel
- Gartenbedarf /-geräte	- Tapeten
- Heizungen	- Teppiche (Einzelware)
- Holz	- Zoologischer Bedarf (Tierfutter, - zoologische Artikel, lebende Tiere)

* beschlossen vom Rat der Stadt Arnsberg am 14.05.2013

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Gebäudehöhe

Das Geländeniveau soll auf die jeweilige Fußbodenhöhe der vorhandenen Hallen der nordwestlich angrenzenden Gewerbebetriebe angepasst werden.

Für den nördlichen Erweiterungsbereich bedeutet dies ein Höhenniveau von 177,55 m ü. NHN und für den südlichen Bereich Höhenniveau von 182,55 m ü. NHN. Zwischen den beiden zukünftigen Flächen entsteht eine Böschungskante in 7,5 bis 10,00 m Breite, die für Begrünungsmaßnahmen und teilweise als Versorgungstrasse genutzt werden kann.

Das jeweils so hergerichtete Geländeniveau ist gleichzeitig der Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe.

2.2 Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 auch in geringfügigem Ausmaß oder im Einzelfall nicht zulässig ist.

3. Bauweise
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Für die Bauflächen innerhalb des Plangebietes wird eine abweichende (a) Bauweise im Sinne der offenen Bauweise - jedoch ohne Längenbegrenzung der Baukörper - festgesetzt.

4. Pflanzgebote / Pflanzbindungen gem.§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

4.1 Pflanzgebote

PG 1 Bereich: Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung / Böschungskante

Der gekennzeichnete Bereich PG 1 ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen - je 100 m² 44 Sträucher (vStr. 100 – 150 cm) - zu bepflanzen. Die Wuchshöhe darf max. 7 m betragen.

Die Anpflanzungen sind innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen – nach spätestens 7 Jahren muss die geforderte Fläche überdeckt sein. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind zu ersetzen (s. Hinweise zu Hochspannungsfreileitung).

PG 2 Bereich: Randeingrünung

Der gekennzeichnete Bereich PG 2 ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen - je 100 m² 1 Baum 1. Ordnung (Stammumfang in 1 m Höhe mind. 12 cm) und ein Baum 2. Ordnung Heister 150 – 200 cm) und 40 Sträucher (vStr. 100 – 150 cm) - zu bepflanzen.

Die Anpflanzungen sind innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen – nach spätestens 7 Jahren muss die geforderte Fläche überdeckt sein. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

PG 3 Bereich: Leitungsrecht Ferngasleitung

Der gekennzeichnete Bereich PG 3 ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen - je 100 m² 44 Sträucher (vStr. 60 - 100 cm) - zu bepflanzen. Die Wuchshöhe darf max. 2 m betragen.
Die Anpflanzungen sind innerhalb von zwei Pflanzperioden nach Baufertigstellung fachgerecht durchzuführen – nach spätestens 7 Jahren muss die geforderte Fläche überdeckt sein. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind zu ersetzen (s. Hinweise: Gasfernleitung).

4.2 Pflanzbindung

PB 1 Bereich: Böschungskante entlang der Bundesstraße (B 7)

Die als PB 1 gekennzeichneten Vegetationsbestände entlang der Böschungskante sind auf Dauer zu erhalten. Die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind durchzuführen. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

5. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 (1a) i.V.m. §1a (3) BauGB)

Zuordnung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes dienen der Kompensation der durch die Entwicklung der Wohnbauflächen hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft. (gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 a BauGB).
Der erforderliche externe Ausgleich beträgt insgesamt 97.949 Biotoppunkte und wird folgendermaßen zugeordnet:

- Anlage von extensiv genutztem Grünland und Sukzessionsflächen im Bereich der alten Kläranlage Sundern (Gemarkung Sundern, Flur 1, Flurstücke 47 und 945 mit einer Gesamtfläche von 21.400 m²), die mit 40.850 Biotoppunkten der 3. Änderung des Bebauungsplanes NH 70 "Gewerbegebiet Bergheim" zugeordnet wird.
- Umwandlung eines standortfremden Nadelholzbestandes in standortgerechten Laubwald im Stadtbezirk Herdringen (Gemarkung Herdringen, Flur 7, Flurstück 127 tlw. mit einer Gesamtfläche von 32.500 m²), die mit 15.000 Biotoppunkten der 3. Änderung des Bebauungsplanes NH 70 "Gewerbegebiet Bergheim" zugeordnet wird.
- Durchführung einer Renaturierungsmaßnahme an der Ruhr im "Binnerfeld", Stadtbezirk Neheim, auf einer Länge von ca. 3 km (die Maßnahme beginnt unterhalb der B 7 – Brücke im Ohl bei Flusskilometer 137,279 und reicht bis zur "Rathausbrücke" bei Flusskilometer 140,325), mit einem Anteil von 42.099 Biotoppunkten als externe Ausgleichsmaßnahme der 3. Änderung des Bebauungsplanes NH 70 "Gewerbegebiet Bergheim" zugeordnet werden.

KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Für einen Teil des Plangebietes erfolgt eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB "Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind".
Eine gutachterliche Untersuchung hat ergeben, dass im geplanten Anbindungsbereich an die Straße "Donnerfeld" Belastungen des Untergrundes mit umweltgefährdenden Stoffen vorliegen. Der festgestellte Cyanidgehalt überschreitet den Z2-Zuordnungswert (> Z2). Der im Eluat gemessene Cyanidgehalt führt zu einer Einstufung in die Deponieklasse DK I. Aufgrund der Nähe der Erschließungsmaßnahme zu den Beckenablagerung der angrenzenden "Neutrakippe" wird eine Begleitung der Erdarbeiten empfohlen, um möglicherweise auftretendes auffälliges Bodenmaterial zu erkennen und gegebenenfalls separieren zu können.

HINWEISE

Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Artenvorschläge

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Arnsberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB).

Zur Begrünung der Pflanzgebote im Plangebiet sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Artenvorschläge: siehe unten.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Das Anpflanzen anderer heimischer standortgerechter Bäume und Sträucher ist zulässig.

I. Bäume 1. Ordnung:

Quercus robur	Stiel-Eiche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Süss-Kirsche
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn

II. Bäume 2. Ordnung:

Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitter-Papel

III. Sträucher:

Corylus avellana	Haselnuss
Rosa canina	Hunds-Rose
Cornus sanguinea	Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750, Fax.: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Hochspannungsfreileitung

Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von max. 7 m nicht überschreiten (vgl. Ziffer 4 textl. Festsetzungen). Darüber hinaus sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, für einen entsprechenden Rückschnitt des Gehölzbestandes Sorge zu tragen.
Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung auf dem Grundstück zu gewährleisten. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lageplänе und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.
Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen Eigentümer / Bauherr und Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.

Gasfernleitung

Innerhalb des für die Gasfernleitung festgesetzten Leitungsrechtes, für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen, muss die Zugänglichkeit zur Leitung auf dem Grundstück jederzeit gewährleistet sein. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
Innerhalb des Schutzstreifens der Gasfernleitung im nordöstlichen Bereiches des Plangebietes (PG 3) dürfen darüber hinaus nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Erdwuchshöhe von 2 m nicht überschreiten (s. Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes).

RECHTSGRUNDLAGEN

(Es gelten jeweils die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültigen Fassungen):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NW)
- Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

Hinweis:

Die hier aufgeführten Rechtsgrundlagen, etc. können im Rathaus der Stadt Arnsberg, Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Kundenzentrum Bauen | Wohnen | Denkmale, Zimmer 13, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen werden.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahmen
Ehemalige Kläranlage Sundern,
Gemarkung Sundern, Flur 1, Flurstück 47 und 945

Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahmen
Renaturierungsmaßnahme der Ruhr im "Binnerfeld",
Gemarkung Neheim-Hüsten, Flusskilometer 137,279 bis 140,325

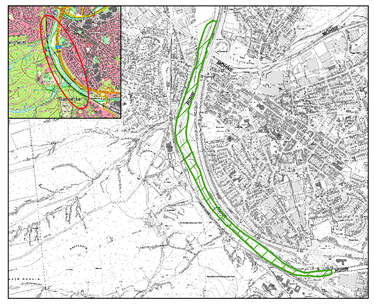

Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahmen
Spulberg, Herdringen
Gemarkung Herdringen, Flur 7, Flstck. 127 tlw.

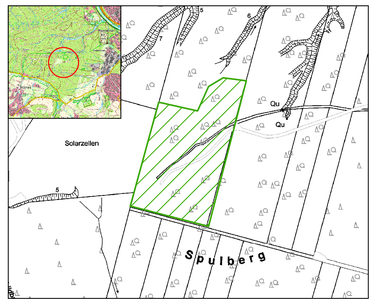

STADT ARNSBERG, BEBAUUNGSPLAN NR. NH 70 "GEWERBEGEBIET BERGHEIM II" 3. ÄNDERUNG
Abgrenzung des Plangebiets
M. 1:2500 — **Stand: 10.10.2016**

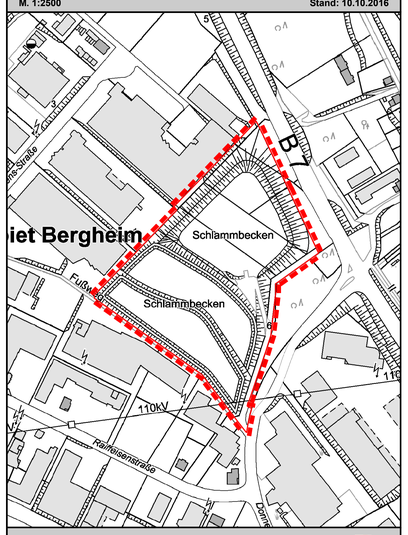

STADT ARNSBERG
FD 4.2 Stadt- und Verkehrsplanung
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Telefon: 02932/201-0
Telefax: 02932/201-2354
Website: www.arnsberg.de
E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de

ARNSBERG